

D.6. ORDB – Ordnungsbegriff des KV-Trägers

1. Inhalt

15 Stellen alphanummerisch

2. Erstellvorschriften

Der Ordnungsbegriff wird in der Meldung des Krankenversicherungsträgers von diesem erstellt und ist in der Rückmeldung der pensionsauszahlenden Stelle ident anzugeben.